



Sehr geehrte Leserinnen und Leser unseres eXtrablatts,

zum Ende des Jahres 2016 bringen wir mit der zweiten Ausgabe unseres eXtrablatts wieder interessante und wissenswerte Informationen aus dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu Ihnen. Diese aktuelle und auch die bisherige Ausgabe finden Sie [hier](#).

Sollten Sie eine Anregung für eine der künftigen Ausgaben haben, zögern Sie nicht. Eine einfache E-Mail an internet-poststelle@lv.bwl.de genügt. Wir freuen uns über jede Rückmeldung und selbstverständlich über Ihre Weiterempfehlung im Kollegenkreis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

- 1 [Zahl des Monats November 2016: 8 Millionen](#)
- 2 [Beihilfe](#)
- 3 [Versorgungsauskunft für alle!](#)
- 4 [Minijobs sind steuerfrei - oder doch nicht?!](#)
- 5 [Viel zu viel passiert unerwartet - daher Vorsorgevollmacht](#)
- 6 [Heilfürsorge BWL - neue Verwaltungsvorschrift](#)

1 Zahl des Monats November 2016: 8 Millionen

Seit Sommer 2011 haben wir acht Millionen Papierrezepte im Rahmen des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG) bearbeitet und damit den Landeshaushalt um ca. 30 Millionen Euro entlastet. Aufeinandergestapelt wären diese Rezepte fast so hoch wie das höchste Gebäude der Welt - der Burj Khalifa in Dubai.



[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 Beihilfe

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Telefonservicestelle erhalten jeden Tag eine Vielzahl verschiedener Anfragen zu Themen rund um das Beihilferecht. Aus dieser Fülle von Themen haben wir für Sie zwei herausgesucht, die wir Ihnen näher erläutern möchten.

Wie lange kann ich meine Belege bei der Beihilfe einreichen?

Sie können Ihre Rechnungen noch zwei Jahre nach Ablauf des Jahres einreichen, in dem die Rechnungen erstellt wurden. Bei Rezepten gilt das Abgabedatum der Apotheke als Rechnungsdatum. Liegen Ihnen noch Rechnung und Rezepte aus 2014 vor, müssen Sie diese bis zum **31.12.2016** bei uns einreichen, damit wir die Aufwendungen noch berücksichtigen können.

Abweichend hiervon ist bei pflegebedingten Aufwendungen nicht das Rechnungsdatum entscheidend, sondern das Jahr, in dem die Pflegeleistungen erbracht wurden. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie alle Rechnungen für in 2014 erbrachte Pflegeleistungen bis zum **31.12.2016** bei uns einreichen müssen, auch wenn die Rechnungen hierfür erst in 2015 erstellt wurden.

Liegen Ihnen noch entsprechende Rechnungen vor, empfehlen wir Ihnen die Antragstellung (Beihilfeantragsvordruck [LBV 301](#)) nicht zu lange hinauszuzögern. Die Frist gilt auch dann als abgelaufen, wenn sich die Postzustellung zum Beispiel auf Grund der Feiertage verzögert und Ihr Beihilfeantrag deshalb erst im neuen Jahr bei uns eingeht. Ist die Frist versäumt, können wir zu diesen Aufwendungen keine Beihilfe mehr zahlen.

Besteht während einer Beurlaubung ein Beihilfeanspruch?

Grundsätzlich besteht ein Beihilfeanspruch dann, wenn Sie Bezüge erhalten. Aus diesem Grund entfällt bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge auch in aller Regel Ihr Beihilfeanspruch. Hiervon gibt es jedoch auch Ausnahmen: So ist zum Beispiel ein kurzzeitiger Urlaub unter Wegfall der Bezüge für bis zu 31 Kalendertage unschädlich und führt nicht zu einem Wegfall Ihres Beihilfeanspruchs.

Ein Sonderfall stellt die Inanspruchnahme von Elternzeit dar. Während der Elternzeit erhalten Sie von uns keine Bezüge. Daher besteht für diesen Zeitraum auch kein Beihilfeanspruch. Um jedoch eine finanzielle Unterstützung in Krankheitsfällen sicherzustellen, besteht während der Elternzeit in Anlehnung an das Beihilferecht ein Krankenfürsorgeanspruch. Dadurch ergeben sich hinsichtlich der Antragstellung und Erstattung von Krankheitskosten keine Änderungen gegenüber den Zeiten mit einem originärem Beihilfeanspruch. Die Krankheitskosten können weiterhin mit dem Antragsvordruck [LBV 301](#) (Beihilfeantrag) bei uns eingereicht werden. Auch bei der Pflege eines nahen Angehörigen nach § 74 Landesbeamtengesetz findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Versorgungsauskunft für alle!

Das Land Baden-Württemberg wird als das erste Bundesland seinen Beamtinnen und Beamten alle fünf Jahre - erstmals zum Stichtag 01.01.2017 - eine turnusmäßige Versorgungsauskunft erteilen.

Auszug aus der Versorgungsauskunft:

1. Versorgung bei Ruhestand wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Sollten Sie wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (das wäre nach heutiger Rechtslage mit Ablauf des 31.07.2036) in den Ruhestand treten, erhielten Sie von uns bei einer angenommenen Beschäftigung bis zum Ruhestand im Umfang wie am 31.12.2016 (Teilzeit / Vollzeit 100/100) unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der dann erreichten Stufe Ihres derzeitigen Amtes, jedoch ohne Berücksichtigung von künftigen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge, ein monatliches Ruhegehalt von (brutto)

3.237,32 EUR auf der Basis eines Ruhegehaltssatzes von 71,75 %.

Der höchstmögliche Ruhegehaltssatz beträgt gem. § 27 Abs. 1 LBeamtVGBW 71,75 %.

Bei der Berechnung wurden folgende ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unterstellt:

Grundgehalt	Bes.Gr. A12 Stufe <u>12</u>	4515,76 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen		4515,76 EUR
Faktor Versorgung	0,984	4443,51 EUR
Ehebezogener Teil des Familienzuschlags		68,43 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen		4511,94 EUR

Bestandteile, deren Ruhegehaltfähigkeit von einer bestimmten Bezugsdauer abhängen, sind auch dann berücksichtigt, wenn die Frist am Stichtag 31.12.2016 noch nicht erfüllt ist.

Die kinderbezogenen Leistungen im Familienzuschlag werden neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht, die Wartezeit für einen Versorgungsanspruch erfüllt ist und der Mitwirkungspflicht nachgekommen wurde.

Die Versorgungsauskunft enthält u.a. folgende Angaben:

1. Höhe des zu erwartenden Ruhegehalts bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze unter Benennung des Ruhegehaltssatzes (bei Beamten mit laufender Bezügezahlung oder bei einer Beurlaubung unter Anerkennung eines öffentlichen Interesses)
2. Darstellung der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
3. Höhe der Versorgung bei einer angenommenen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zum 01.01.2017
4. Bei durchgeführtem Versorgungsausgleich die Höhe des Kürzungsbetrags
5. Auflistung des beruflichen Werdegangs und der gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
6. Vordruck Korrekturantrag/Rückfragen

Der erstmalige Versand der turnusmäßigen Versorgungsauskunft nach § 77 LBeamtVGBW wird ab 18.01.2017 erfolgen. Parallel zum Postver-

sand erfolgt die Einstellung der Auskunft auch in unser Kundenportal (ein Beispiel für eine Versorgungsauskunft finden Sie [hier](#)).

Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, die Daten des in die Versorgungsauskunft aufgenommenen beruflichen Werdegangs auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken im Werdegang uns zu melden.

Für diese Rückmeldungen und für Fragen im Zusammenhang mit der Versorgungsauskunft sollte unbedingt der bereits mit den persönlichen Angaben vorausgefüllte Korrekturantrag ([LBV 2270r](#)) verwendet werden.

Da es sich bei der turnusmäßigen Versorgungsauskunft um ein völlig neues Projekt handelt, bei dem weit mehr als einhunderttausend Auskünfte automatisiert erteilt werden, wird mit einer Vielzahl von Rückfragen und Korrekturwünschen auf die erteilte Versorgungsauskunft gerechnet. Um diese schnellstmöglich abarbeiten zu können, bitten wir nach Möglichkeit von telefonischen Rückfragen abzusehen.

Soweit sich längere Bearbeitungszeiten trotzdem nicht vermeiden lassen sollten, bitten wir hierfür um Verständnis.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 Minijobs sind steuerfrei - oder doch nicht?!

Unter dem Begriff Minijob versteht man eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, bei der das regelmäßige Arbeitsentgelt 450,00 EUR im Monat nicht übersteigt. Dieses regelmäßige Arbeitsentgelt besteht aus den

laufenden Bezügen inklusive einmaligen Zahlungen wie der Jahressonderzahlung. Dabei wird häufig die Frage gestellt: Muss ich Steuern zahlen, wenn ich einen Minijob ausübe? Die kurze Antwort lautet: Auch die Bezüge aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung sind **grundsätzlich steuerpflichtig**.

Es gibt nun für **Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg** zwei Möglichkeiten:

1. Der Regelfall. Die Besteuerung erfolgt nach den durch das elektronische Lohnsteuersystem ELSTAM übertragenen Steuermerkmalen (z.B. Steuerklasse). Am Jahresende erhalten Sie hierüber eine Mehrfertigung der ans Finanzamt übermittelten Lohnsteuerbescheinigung. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen kann nur ein Arbeitsverhältnis nach der individuellen Steuerklasse abgerechnet werden, für jede weitere Beschäftigung wird die Steuerklasse VI zugrunde gelegt.

2. Pauschalierte Versteuerung unter Kostenübernahme durch den Beschäftigten. Gemäß § 40a Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) **kann** eine Pauschalierung der Steuerabzüge durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn und solange Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden.

Das Land Baden-Württemberg ist damit einverstanden, wenn der Beschäftigte die entstehenden Zusatzkosten für die Pauschsteuer in Höhe von 2% des Arbeitsentgelts übernimmt. Diese Kostenübernahme ist verbindlich mit dem Vordruck [LBV 47101](#) zu erklären und gilt bis auf Widerruf für die gesamte, ununterbrochene Beschäftigung. Rückwirkend kann eine pauschale Versteuerung nur für das aktuelle Kalenderjahr erfolgen. In der Gehaltsmitteilung ist die Kostenübernahme als Einbehalt von den Bezügen mit dem Begriff „KOSTENERS.“ (für Kostenerstattung) ausgewiesen.

Da die Steuerfestsetzung mit der Pauschalierung des Arbeitslohns abgeschlossen ist, erfolgt auch keine Berücksichtigung bei einer Veranlagung durch das Finanzamt. Daher wird auch keine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt.

Der Lohnsteuerabzug nach den übermittelten Steuermerkmalen bleibt der Standardfall. Als Arbeitnehmer können jedoch Sie entscheiden, ob eine pauschale Versteuerung mit Kostenübernahme für Sie günstiger ist. Sollten Sie sich für die Pauschsteuer entscheiden, müssen Sie uns dies mitteilen. Wir dürfen hierzu keine Beratung oder Empfehlung geben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) im Merkblatt zum Vordruck LBV 47101.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 Viel zu viel passiert unerwartet - daher Vorsorgevollmacht

2015 gab es in Baden-Württemberg über 300.000 Verkehrsunfälle mit über 40.000 Verletzten. Es muss nicht gleich etwas ganz Schlimmes passieren, aber sehr schnell kann man doch auf Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen sein. Wie gut, wenn in diesem Fall eine ausgefüllte Vorsorgevollmacht griffbereit ist und Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne zeitnah erledigt werden können.

Für Ihre Vertretung beim LBV

- in Besoldungs- und Versorgungs- bzw. Entgeltangelegenheiten,
- in Kindergeldangelegenheiten sowie
- in Beihilfe- bez. Heilfürsorgeangelegenheiten

empfehlen wir Ihnen unsere Vorsorgevollmacht, deren aktuellste Fassung Sie jederzeit [hier](#) erhalten.

Wir behandeln die bei uns eingereichte Vollmacht zunächst als „Vorsorgevollmacht“. Das heißt, dass wir die Vollmacht nur dann anwenden, wenn von Ihnen oder Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten geltend gemacht wird oder zumindest Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird. Einzelheiten oder mögliche Besonderheiten besprechen Sie oder ggf. Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter bitte am besten zu diesem Zeitpunkt direkt mit der zuständigen Bearbeiterin oder dem zuständigen Bearbeiter bei uns im Haus.

Die Nutzung unseres elektronischen Kundenportals ist für Bevollmächtigte mit gewissen Einschränkungen verbunden, da es technisch nicht möglich ist, den Zugang auf bestimmte Bereiche zu begrenzen. So wird Bevollmächtigten der Zugang nur mit einem eigenen, persönlichen Passwort ermöglicht, wenn die Vollmacht alle drei oben aufgeführten Bereiche umfasst. Ihnen selbst ist ein Zugang mit Ihrem persönlichen Passwort ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Selbstverständlich erhalten Sie wieder einen eigenen Zugang mit persönlichem Passwort, sofern die Vollmacht keine Anwendung mehr finden soll und Sie Ihre Angelegenheiten hoffentlich wieder selbst regeln können.

Im Todesfall müssen wir - unabhängig vom Vorliegen einer über den Tod hinaus geltenden Vollmacht - den Zugang zum Kundenportal aus Sicherheits- und Datenschutzgründen zunächst sofort sperren. Das bisher verwendete Passwort wird damit ungültig. Bedauerlicherweise ist nun eine weitere Abwicklung der Angelegenheiten Verstorbener nur noch auf dem herkömmlichen Postweg in Papierform möglich (siehe dazu auch unser Info-Blatt „LBV 305h2 - Information zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Todesfällen“ das Sie [hier](#) finden). Der Menüpunkt „Nachricht senden“ und der Menüpunkt „Beihilfeantrag Online“ sind im

Kundenportal Verstorbener nicht mehr sichtbar.

Sollte uns jedoch eine gültige (über den Tod hinausgehende) Vollmacht vorliegen oder auch jetzt erst vorgelegt werden, stellen wir auf Wunsch der oder dem Bevollmächtigten gerne ein neues, persönliches Passwort für das Kundenportal der oder des Verstorbenen aus. Bevollmächtigte können dann zumindest die gesamten im Kundenportal hinterlegten Dokumente sichten und ausdrucken, sowie die dort gespeicherte E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über neue Post entsprechend ändern oder löschen.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

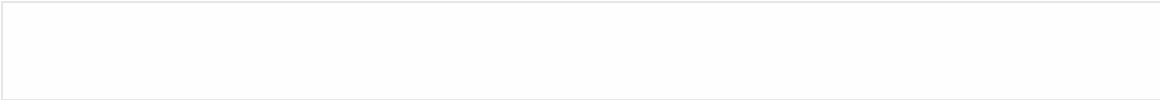
6 Heilfürsorge BWL - neue Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift zur Heilfürsorgeverordnung wurde an die durch das Dienstrechtsreformgesetz geschaffenen Neuregelungen des Landesbeamtengesetzes sowie an die Neufassung der Heilfürsorgeverordnung angepasst und trat nach Beteiligung der Interessensverbände am 01.06.2016 in Kraft.

Der in der Heilfürsorgeverordnung festgelegte Inhalt und Umfang der Heilfürsorgeleistungen hat sich nicht geändert. Auf Grund der in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen, die für die Verwaltung bindend sind, können sich zum Teil Änderungen gegenüber der bisherigen Genehmigungspraxis ergeben.

Die vollständige Fassung der Verwaltungsvorschrift finden Sie [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)



Urheberrechtsnachweis für das eXtrablatt

Alle in diesem eXtrablatt veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Daten sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit Zustimmung des LBV verändert, vervielfältigt, in Vervielfältigungen an Dritte abgegeben oder zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden. Als Quelle ist das eXtrablatt des LBV mit Erscheinungsdatum zu nennen.

Quellen für Bilder im eXtrablatt

1. <https://pixabay.com>
2. LBV

Haftungsausschluss für das eXtrablatt

Das eXtrablatt wird vom LBV mit Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der enthaltenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik? Schreiben Sie uns an: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Impressum

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
Philipp-Reis-Str. 2
70736 Fellbach

Telefon: 0711 3426-2731 oder 0711 3426-2340

E-Mail: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Wolfgang Kolb, Öffentlichkeitsarbeit